

Verbandsgerichtsordnung des Dart Bezirksverbandes Hannover e.V.

in der Beschlussfassung vom 19.08.2018

Seite 1 von 6

I. Grundsätzliches

§ 1 Personenkreis

Sämtliche Mitglieder (§ 7 Nr. 1, 2, 3, und 4 der Satzung des DBH e.V. in seiner aktuellen Fassung) sind in die Verbandsgerichtsbarkeit des Vereines verbindlich eingebunden.

§ 2 Verpflichtung

Der unter § 1 genannte Personenkreis verpflichtet sich zur:

- a) Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DBH e.V.
- b) Befolgung von Beschlüssen der Organe des DBH e.V.
- c) Interessenwahrnehmung des DBH e.V.

Die Vereine sind verpflichtet, ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten.

§ 3 Organe der Verbandsgerichtsbarkeit

1. Präsidium
2. Ehrengericht

§ 4 Zuständigkeit

Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern oder diesen und den DBH-Organen, soweit diese im kausalen Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft steht.

§ 5 Sanktionen

Vereinsstrafen gehören zu den Grundentscheidungen des Vereinslebens. Sie haben nur Rechtsgültigkeit, wenn die Satzung selbst diese Folgen zulässt. Ein Mitglied muss sich durch Einblick Kenntnis davon verschaffen können, dass ihm im Falle eines von der Satzung missbilligten Verhaltens ein Rechtsverlust droht und mit welchen Maßnahmen es zu rechnen hat.

1. Voraussetzungen

Verbandsstrafen werden unter Voraussetzung einer der folgenden Prämissen ausgesprochen:

- a) Schädigung des Ansehens des DBH e.V.
- b) Gefährdung von Vereinsinteressen
- c) Verbandsschädigendes Verhalten
- d) Verstöße gegen Satzung oder Ordnungen des Vereins
- e) Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- f) Verletzung von Förderpflichten, insbesondere der Loyalitätspflicht
- g) Nichterfüllung von Vereinbarungen
- h) Unsportliches Verhalten

Verbandsgerichtsordnung des Dart Bezirksverbandes Hannover e.V.

in der Beschlussfassung vom 19.08.2018

Seite 2 von 6

2. Maßnahmen

Eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ist / sind möglich:

- a) Ablehnung der Verfahrenseröffnung
- b) Einstellung des Verfahrens
- c) Verwarnung oder Verweis
- d) Geldstrafen von 5,- bis 250,- €
- e) Spielsperren bis zu einem Jahr
- f) Punktabzüge
- g) Amtssuspendierung oder Amtsverbot
- h) Entzug des aktiven oder/und passiven Wahlrechts bis zu einem Jahr
- i) Ausschluss vom Spielbetrieb bis zu einem Jahr
- j) Verbandsausschluss auf Zeit oder Dauer
- k) Ansetzungen und Neuansetzungen von Ligaspielen unter Festlegung von Spieltermin und Spielort sowie weiterer für einen ordnungsgemäßen Spielverlauf erforderlichen Bedingungen (z.B. Einsatz eines Schiedsrichters, Ausschluss der Öffentlichkeit etc.).

Bei schweren Verstößen oder groben Unsportlichkeiten können die Maßnahmen auch kombiniert zur Anwendung kommen.

II. Gemeinsame Verfahrensgrundsätze

§ 6 Allgemeines

Organe der Verbandsgerichtsbarkeit verhandeln nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Mitglied eines Organes der Verbandsgerichtsbarkeit ist von einer Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereines an diesem Verfahren beteiligt ist.

§ 7 Befangenheit

Mitglieder von Organen der Verbandsgerichtsbarkeit können mit begründetem Befangenheitsantrag vom Verfahren ausgeschlossen werden oder sich selbst aus persönlichen Gründen für befangen erklären. Der Antrag muss bis sieben Tage vor Verhandlungsbeginn beim Vorsitzenden des entsprechenden Organs eingegangen sein.

§ 8 Beschlussfassung

Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Umstände mit einfacher Mehrheit. Ablehnung der Verfahrenseröffnung oder Einstellung des Verfahrens wegen minderer Bedeutung bleibt jeweils vorbehalten. Nehmen ein oder mehrere Beteiligte ihr Äußerungsrecht oder/und den Verhandlungstermin nicht wahr, wird nach Aktenlage entschieden. Beschlüsse sind mit Begründung zu protokollieren und den Beteiligten in vollem Wortlaut schriftlich mitzuteilen. In der Rechtsmittelbelehrung ist das Vereinsmitglied darauf hinzuweisen, dass gegen die Entscheidung innerhalb von dreißig Tagen Widerspruch eingelegt werden kann.

Verbandsgerichtsordnung des Dart Bezirksverbandes Hannover e.V.

in der Beschlussfassung vom 19.08.2018

Seite 3 von 6

§ 9 Verfahrensvertretung

Beistand durch einen Vertreter ist nur beim Ausschlussverfahren zulässig.
Entsprechende Kosten gehen stets zu Lasten des Mandanten.

§ 10 Protokolle

Bei Sitzungen besteht Protokollpflicht.

III. Disziplinarmaßnahmen ohne Verhandlung vor einem Organ der Verbandsgerichtsbarkeit

§ 11 Geldstrafen und Punktabzüge

Zur Aufrechterhaltung des korrekten Sportbetriebes hat der Bezirkssportwart das Recht auf autarke Disziplinierung. Ihm stehen als Maßnahmen neben Spielansetzungen und Spielneuansetzungen Geldstrafen und Punktabzüge im Rahmen folgenden Kataloges zur Verfügung:

1. Geldstrafen

a) Nichtantritt eines Teams (liegt auch vor, wenn eine Mannschaft nicht innerhalb einer Stunde nach festgelegtem Spieltermin antritt) 125,- €

b) Nichtantritt der Heimmannschaft ohne Absage (24 Std. vorher) 150,- €
(inkl. 25,- €) Kostenpauschale für das Auswärtsteam)

c) Eigenmächtige Spielverlegung - pro Team 50,- €

d) Rücknahme des Teams in der Saison 250,- €
(zweimaliger Nichtantritt in einer Halbserie gilt als Rücknahme.
dreimalige Spielabsage in einer Halbsaison gilt als Rücknahme.
viermaliger nichtgenehmigter Antritt in Mindestspielstärke
in einer Halbsaison gilt als Rücknahme.)

Teamrücknahmen sind bis 7 Tage vor der Terminkoordinierung für die 1. Halbsaison ohne Geldstrafe möglich.

e) Verspätete Abgabe des Spielberichts (Frist 48 Stunden) 10,- €

f) Fehlerhafter oder unvollständiger Spielbericht 10,- €

g) 3. nichtgenehmigter Antritt in Mindestspielstärke in einer Halbsaison 50,- €

h) Nichteintragung Höherer Spielender im Spielberichtsbogen 10,- €

i) Verstöße gegen § 6 Nr. 9 DBH-Sportordnung 10,- €

j) Fristgerechte Spielabsagen: 50,- €

Weitere Verstöße gegen die Sportordnung oder im Ligaspielbetrieb werden nach Präsidiumsrücksprache mit Beträgen zwischen 10,- € und 250,- € geahndet.
Bei verhängten Geldstrafen wird eine Zahlungsfrist von 14 Tagen eingeräumt. Die Frist beginnt mit Datum des Poststempels oder ersatzweise des Eingangsvermerkes der Mitteilung. Bei fruchtlosen Fristverlauf tritt automatisch eine Sperre des jeweiligen Spielers, des jeweiligen Teams oder des jeweiligen Vereines in Kraft.
Sollte die Rücknahme eines Teams durch einen wiederholten Nichtantrittes in einer Halbserie erfolgen, darf der Gesamtbetrag der Geldstrafe 250,- € nicht übersteigen.
Eine bereits verhängte Geldstrafe wegen Nichtantrittes wird ggf. verrechnet. Die Rechnungstellung erfolgt jeweils durch den Schatzmeister.

Verbandsgerichtsordnung des Dart Bezirksverbandes Hannover e.V.

in der Beschlussfassung vom 19.08.2018

Seite 4 von 6

2. Punktabzüge

- a)** Einsatz eines Spielers ohne gültigen Mitgliedsausweis
- b)** Einsatz eines Spielers unter fremden Namen
- c)** Ausfall eines Spieles durch eigenes Verschulden
- d)** Verstoß gegen die Festspielregel
- e)** Berechtigte Spielerproteste, nach deren Prüfung die Herstellung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs nicht möglich war.
- f)** Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen dem Verband gegenüber.
- g)** Verstöße gegen die Mannschaftsaufstellung gem. § 14.2 a), 14.2 b) oder § 15.4

3. Spielansetzungen und Spielneuansetzungen

Bei Spielausfällen, bei Nichteinigung über Spieltermine und bei groben Unregelmäßigkeiten im Spielverlauf sowie bei Prototesten entscheidet der Sportwart über eine Ansetzung bzw. Neuansetzung von Ligaspielen. Hierfür legt er Spieltermin und Spielort sowie weitere für einen ordnungsgemäßen Spielverlauf erforderliche Bedingungen (z.B. Einsatz eines Schiedsrichters, Ausschluss der Öffentlichkeit etc.) fest.

§ 12 Spielsperren

Der Wechsel des Vereins/Clubs während der Saison wird vom Verband wie folgt gehandelt:

- a)** Wechsel in der 1. Halbserie : 4 Spiele Sperre
- b)** Wechsel in der 2. Halbserie : 2 Spiele Sperre

Die 1. Halbserie (Hinrunde) beginnt mit der 1. Spielwoche der Saison und endet mit dem 31.12. eines Jahres. Die 2. Halbserie (Rückrunde) beginnt am 01.01. eines Jahres und endet mit der letzten Spielwoche der Saison. Die Spielsperre erstreckt sich auf die gem. DBH-Spielplan angesetzten nächsten 4 bzw. 2 Spielpaarungen ungeachtet des tatsächlichen Spieltermines. Die Spielsperre beginnt mit Datum des Poststempels oder ersatzweise des Eingangsvermerkes der Meldung. Zusätzlich wird eine Vereinswechselgebühr in Höhe von 25,- € erhoben. Bei Nichtzahlung der Gebühr verlängert sich die Spielsperre dementsprechend.

IV. Verfahren vor dem Präsidium

§ 13 Zuständigkeit

Verfahren wegen Verbandsverfehlungen unterliegen generell der Präsidiumszuständigkeit. Das Präsidium ist als Organ der Verbandsgerichtsbarkeit zuständig:

- a)** für die Verhängung von Verbandsstrafen.
- b)** als Widerspruchsinstanz gegen Entscheidungen des Bezirkssportwartes.

Verbandsgerichtsordnung des Dart Bezirksverbandes Hannover e.V.

in der Beschlussfassung vom 19.08.2018

Seite 5 von 6

§ 14 Arbeitsweise

Das Präsidium wird nach eigenem Ermessen oder auf Antrag tätig und setzt sich schriftlich oder mündlich mit dem Fall auseinander. Anträge auf Verfahrenseröffnung sind schriftlich an den Verbandspräsidenten zu richten. Jede Ahndung setzt die ausreichende Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Stellungnahme des/der Betroffenen voraus. Im schriftlichen Verfahrensweg wird den Beteiligten ein Zeitraum von vier Wochen nach Eröffnung zur weiteren Einlassung eingeräumt. Nach Fristablauf wird innerhalb von vierzehn Tagen entschieden, gegebenenfalls auch nach Aktenlage, und das Urteil per Einschreiben zugestellt. Zur mündlichen Verhandlung setzt das Präsidium Ort und Zeit innerhalb 4 Wochen nach Verfahrenseröffnung fest. Die Ladung ist dem Betroffenen unter Nennung der Präsidiumsmitglieder mindestens vierzehn Tage vor Termin per Einschreiben zuzustellen. Nach Verhandlungstermin wird innerhalb von vierzehn Tagen entschieden, gegebenenfalls auch nach Aktenlage, und das Urteil per Einschreiben zugestellt.

§ 15 Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Bezirkssportwartes und des Präsidiums ist jeweils Widerspruch zulässig. Er muss innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Entscheidung dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Organes vorliegen. Danach ist ein Widerspruch nicht mehr zulässig. Bei Versäumung der Rechtsmittelfrist ist der ordentliche Rechtsweg ebenfalls nicht mehr zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16 Instanzen

1. Erste Instanz für einen Widerspruch von Vereinen/Clubs oder Einzelmitgliedern ist:

a) gegen Entscheidungen des Bezirkssportwartes
das DBH-Präsidium (ohne Bezirkssportwart).

b) gegen Entscheidungen des Präsidiums
das DBH-Ehrengericht.

2. Abschließende Instanz für einen Widerspruch von Vereinen/Clubs oder Einzelmitgliedern ist:

a) gegen Entscheidungen des Bezirkssportwartes
das DBH-Präsidium (ohne Bezirkssportwart).

b) gegen Entscheidungen des Präsidiums
das DBH-Ehrengericht.

3. Der ordentliche Rechtsweg ist nur und erst nach Ausschöpfung der Verbandsgerichtsbarkeit zulässig.

V. Verfahren vor dem Ehrengericht

§ 17 Zuständigkeit

Das Ehrengericht ist die letzte Verbandsinstanz im Widerspruchsverfahren gegen Präsidiumsentscheidungen vor dem ordentlichen Gerichtsweg.

Verbandsgerichtsordnung des Dart Bezirksverbandes Hannover e.V.

in der Beschlussfassung vom 19.08.2018

Seite 6 von 6

§ 18 Arbeitsweise

Das Ehrengericht wird auf schriftlichen Antrag an dessen Vorsitzenden tätig. Falls es einen offensichtlich unbegründeten Antrag zurückweist, ist der Antragsteller binnen vierzehn Tagen davon per Einschreiben in Kenntnis zu setzen. Das Ehrengericht verhandelt im mündlichen Verfahren und setzt hierzu Ort und Zeit innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang fest. Die Ladung hat dem Betroffenen unter Nennung der Ehrengerichtszusammensetzung bis vierzehn Tage vor Termin per Einschreiben zuzugehen.

VI. Gebühren, Kosten

§ 19 Gebührensätze

Bei Verfahren vor dem Präsidium oder dem Ehrengericht werden für jeden Widerspruch 100,- € als Verfahrensgebühren erhoben, die der Antragsteller dem Antrag per Verrechnungsscheck beizufügen hat.

§ 20 Kostenerstattung

Kosten, die zur Führung eines Verfahrens vor der Verbandsgerichtsbarkeit als notwendig anzusehen sind, hat der Unterlegene dem Gegenpart zu erstatten, gegebenenfalls auf Anordnung des entsprechend zuständigen Organs. Davon ausgeschlossen sind die Kosten einer rechtlichen Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Diese hat der jeweils Vertretene zu tragen. Bei Vergleichen trägt jede Partei die eigenen Kosten jeweils selbst.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verbandsgerichtsordnung wurde durch die ordentliche Delegiertenversammlung am **19.08.2018** verabschiedet. Sie ist Satzungsbestandteil und hat ab sofort Gültigkeit.